

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident.

Personalwechsel in der Thüringer Staatskanzlei - Welche Kosten entstehen?

Laut Pressemitteilung der Thüringer Staatskanzlei scheidet Herr Peter Zimmermann am 30. Juni 2013 auf eigenen Wunsch aus seinem Amt als Staatssekretär und Regierungssprecher aus. Die Unister Media GmbH berichtete am gleichen Tag, dass Herr Peter Zimmermann Vorsitzender der Geschäftsführung in ihrem Unternehmen wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass Herr Peter Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, und auf Grundlage welcher gesetzlichen Bestimmung erfolgte die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?

2. Sofern Frage 1 positiv beantwortet wird: Welche Ansprüche von Herrn Peter Zimmermann sind mit dieser Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verbunden (dies betrifft insbesondere Ansprüche auf Dienstbezüge nach Art, Höhe und Dauer sowie Beihilfeansprüche und versorgungsrechtliche Ansprüche)?

3. Sofern Frage 1 positiv beantwortet wird: Ging dieser Entscheidung ein Kabinettsbeschluss voraus und ist eine solche Kabinettsentscheidung für ausscheidende Staatssekretäre und Regierungssprecher üblich (entsprechende vorherige Entscheidungen bitte konkret mit angeben)?

4. Sofern Frage 1 positiv beantwortet wird: Welche Möglichkeiten gibt es für die Landesregierung, die mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verbundenen Ansprüche des ehemaligen Staatssekretärs und Regierungssprechers nachträglich zu reduzieren oder ganz einzustellen?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Finanzminister, Herr Dr. Voß.

Dr. Voß, Finanzminister:

Herr Präsident, Herr Vorsitzender, die erste Frage beantworte ich mit Ja und die Rechtsgrundlage dazu ist der § 30 Beamtenstatusgesetz des Bundes und § 48 des Thüringer Beamtengesetzes.

Zu Frage 2: Da ich die Frage 1 ja positiv bewertet habe, beantworte ich, welche Ansprüche Dienstbezüge, Art, Höhe, Dauer und versorgungsrechtliche Ansprüche: Nach § 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhält ein Staatssekretär im einstweiligen Ruhestand für den Monat, in dem ihm die Ruhestandsversetzung mitgeteilt wird, sowie für die fol-

genden drei Monate seine vollen Bezüge weiter. Nach Ablauf dieser drei Monate, also dieses Zeitraums entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt, üblicherweise als „Übergangsgeld“ bezeichnet. Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für die Dauer der Zeit, in der ein ehemaliger Staatssekretär sein Amt innehatte, längstens allerdings für drei Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Das ist der Anspruch. Wird eine Anschlussarbeit im öffentlichen Dienst aufgenommen, so erfolgt eine volle Verrechnung dieser Aktivbezüge mit dem Ruhegehaltsanspruch, den ich eben erläutere habe. Wird eine Anschlussarbeit in der Privatwirtschaft aufgenommen, so erfolgt eine Verrechnung im Ergebnis bis zu einem Mindestbetrag in Höhe von 20 Prozent seiner Versorgungsansprüche. Im Anschluss an die Zahlung des Übergangsgeldes richtet sich die Höhe des Ruhegehalts nach den für alle Beamten geltenden Bestimmungen. Nach diesen steht einem ehemaligen Staatssekretär das Mindestruhegehalt in Höhe von 35 Prozent seiner Dienstbezüge zu. Auch hier gilt folgende Regelung: Die Aktivbezüge werden angerechnet. Kommen sie allerdings aus der Privatwirtschaft, erfolgt die Anrechnung im Ergebnis wiederum bis zu einem Mindestbetrag von 20 Prozent seiner Versorgungsbezüge. Nach Erreichen des 67. Lebensjahres werden insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 72 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz auf das Ruhegehalt angerechnet. Zum Ergebnis dieser Anrechnung Aussagen zu treffen, wäre jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt mehr als spekulativ, weil einmal die Rentenhöhe aus anderen Kassen, aber auch Eigenvorsorge aus Privatversicherungen usw. natürlich nicht bekannt sind, auch nicht bekannt sein können. Solange ein ehemaliger Staatssekretär sich im Ruhestand befindet, hat er auch Anspruch auf Beihilfe.

Zur Frage 3: Die Frage nach den Kabinettsbeschlüssen beantworte ich wie folgt. Gemäß § 46 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes bedarf die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Zustimmung der Landesregierung. Das ist Gesetzeslage. Entsprechend dieser Gesetzeslage regelt § 10 Abs. 3 der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie die Ministerien und die Staatskanzlei eben genau dieses, dass es also einer Zustimmung bedarf. Deshalb wurde die Versetzung eines Staatssekretärs in den einstweiligen Ruhestand stets dem Kabinettsbeschluss vorgelegt.

Frau Siegesmund, Sie haben jetzt nach einer Auflistung oder Sie haben jetzt nach Konkretisierung gefragt. Hier bitte ich um Verständnis, dass ich so schnell die 20 Staatssekretäre - ich weiß nicht genau, wie viele es sind - nicht nachhalten konnte. Ich würde das aber nachreichen, wenn Sie damit einverstanden sind. Es war eben nicht nur nach Zimmermann, wenn ich das richtig sehe, sondern nach

(Minister Dr. Voß)

den vorhergehenden ebenfalls gefragt. Da muss ich ja bis in die 90er-Jahre zurückgehen und muss in den Akten nachschauen. Das würde ich aber nachreichen.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wann?)

Vizepräsident Gentzel:

Ist das jetzt eine Nachfrage, Frau Abgeordnete?

(Zuruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ich stelle nachher eine Nachfrage.)

Dr. Voß, Finanzminister:

Da machen wir die Nachfragen nachher, ich kündige das einmal so an, dass wir bereit sind, dann eine Liste vorzulegen.

Zu Frage 4 - gibt es die Möglichkeit einer nachträglichen Reduzierung - antworte ich: Es besteht keine Möglichkeit, da sich die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften, die ich eben zitiert habe, ableiten. Eine rückwirkende Änderung dieser Regelung würde sicherlich den Vertrauensschutz berühren und sogar auch verfassungsrechtliche Fragen.

Das wären meine Antworten.

Vizepräsident Gentzel:

Jetzt gibt es zunächst eine Nachfrage durch die Fragestellerin.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank. Gleich zwei, Herr Präsident, wenn Sie gestatten. Zum einen die Nachfrage: Teilen Sie die Position von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen Herr Peter Zimmermann nicht in den einstweiligen Ruhestand hätte versetzt werden dürfen, weil das Vertrauensverhältnis zur Landesregierung, zur Landesregierungschefin durchaus bestand und auch öffentlichkeitswirksam immer wieder gepflegt wurde? Teilen Sie diese Einschätzung, dass aufgrund der Tatsache, dass das Vertrauensverhältnis offenbar in Ordnung war, diese Regelung nicht greifen kann?

Zweite Nachfrage: Können Sie, wenn Sie die Liste nachreichen, das ist in Ordnung mit den entsprechenden Anlagen, aber können Sie die Namen einfach kurz nennen? Das fände ich gut.

Dr. Voß, Finanzminister:

Ich fange mit der zweiten Frage an: Nein, das kann ich nicht, die Namen nennen. Die erste Frage, das

ist also eine Einschätzung, die Sie von mir verlangen, die kann ich auch nicht geben. Ich gehe davon aus, dass die Beschlussfassung des Kabinetts rechtens war und ist.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine weitere Nachfrage durch den Abgeordneten Kuschel.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident. Herr Minister, können Sie noch einmal die Voraussetzungen benennen, wenn ein Staatssekretär zwingend, also alternativlos in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist, und inwieweit dort ein Ermessen besteht.

Dr. Voß, Finanzminister:

Ja, wir kommen jetzt in eine allgemeine Fragerunde rein. Ich habe mich hier auf die Fragen intensiv vorbereitet, die die GRÜNEN gestellt haben. Ich kann nur sagen, dass sich die Versetzungen für den einstweiligen Ruhestand nach § 30 des Beamtenstatusgesetzes des Bundes und nach § 48 des Thüringer Beamtengesetzes richten.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung sei mir hier erlaubt. Das Fragerecht der Abgeordneten ist verfassungsrechtlich ein sehr hohes Gut. Wir haben eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung steht, wenn die Fragen fristgemäß eingereicht worden sind, sind sie zu beantworten. Ich bitte da, zukünftig ein bisschen darauf zu achten. Eine Frage konnten Sie nicht beantworten. Also die sind fristgemäß eingegangen, Sie müssen sie beantworten. Da müssen Sie eventuell einmal in Ihrem Haus sehen, wie Sie das auf die Reihe bekommen. Aber das ist das Recht der Abgeordneten. Über Qualität kann man dann immer streiten, aber es ist das Recht der Abgeordneten, dann auch eine Antwort auch zu erhalten. Danke.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir führen bestimmt keine Geschäftsordnungsdebatte jetzt.

Dr. Voß, Finanzminister:

Aber ich denke, dass ich die Fragen beantwortet habe.

Vizepräsident Gentzel:

Außer einer, wo Sie noch einmal um eine Verlängerung gebeten haben. Das ist eigentlich nicht üblich.